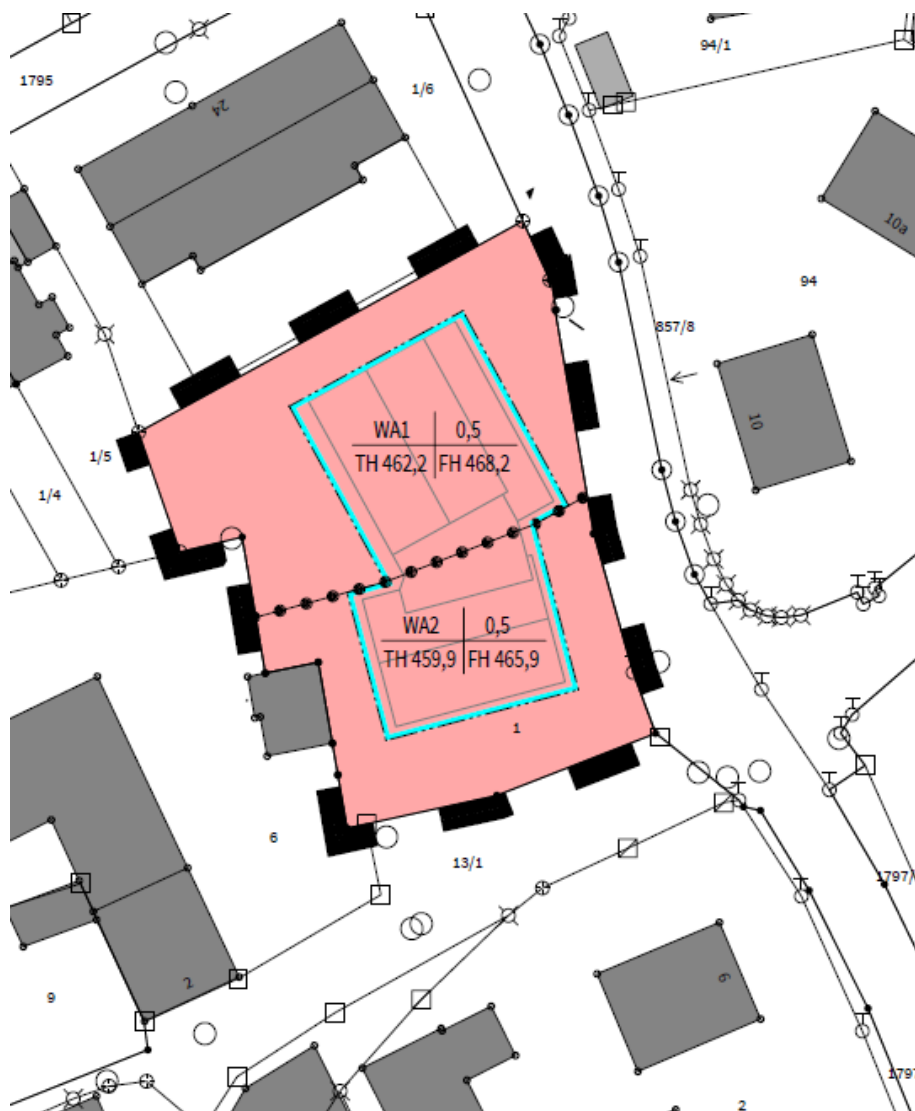


## BEKANNTMACHUNG des Satzungsbeschlusses

### des Bebauungsplanes Nr. 28 „Fuchsberg“ der Gemeinde Ilimmünster

Der Gemeinderat Ilimmünster hat in seiner Sitzung am 03.11.2020 den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 28 für das Gebiet „Fuchsberg“ auf Grundlage des Planentwurfes vom 03.11.2020 des Planungsbüros Eichenseher aus Pfaffenhofen samt Begründung ebenfalls in der Fassung vom 03.11.2020 des Ingenieurbüros Eichenseher aus Pfaffenhofen an der Ilm gefasst. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 für das Gebiet „Fuchsberg“ umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1 der Gemarkung Ilimmünster und wird in nachfolgendem Lageplan schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 für das Gebiet „Fuchsberg“ der Gemeinde Ilimmünster in Kraft. Die Gemeinde Ilimmünster hält ab sofort den Bebauungsplan samt Begründung während der allgemeinen Dienststunden in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Ilimmünster, Freisinger Str. 3, 85304 Ilimmünster, Zimmer Nr. 1 zu jedermann Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft erteilt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Die Planunterlagen sind zudem im Internet auf [www.ilmmuester.de](http://www.ilmmuester.de) unter Bebauungspläne einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bauleitplans bzw. dessen Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ilimmünster unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abschließend wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ilimmünster, 21.12.2020

Verwaltungsgemeinschaft Ilimmünster  
Gemeinde Ilimmünster

Georg Ott  
1. Bürgermeister

-Siegel-

angeheftet am 21.12.2020  
abgenommen am 26.01.2021